



Genehmigungsbescheid

vom 24. September 2014
53.0150/13/4.4.1-16-Krö

Shell Deutschland Oil GmbH

Wesentliche Änderung der Raffinerie 1 (Anlage 0007) und der
Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und
Isopentananlage (Anlage 0010)



1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	5
3	Kostenfestsetzung	5
4	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Verfahren.....	6
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	12
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).....	14
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	15
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	16
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	16
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	18
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes.....	22
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	22
5	Nebenbestimmungen	23
5.1	Allgemeines.....	23
5.2	Lärmschutz.....	23
5.3	Luft	24
5.4	Bodenschutz.....	24
5.5	Wartung.....	25
5.6	Anlagensicherheit.....	25
6	Hinweise	25
7	Rechtsbehelfsbelehrung	25

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Godorfer Hauptstr. 150
50997 Köln

auf Ihren Antrag vom 20.12.2013 die Genehmigung zur Änderung der

Fackelanlage BE 1040 in der Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage (Anlage 0010)
und der Fackelanlagen BE 150 und BE 160 in der Raffinerie I inkl. Fackelfeld (Anlage 0007)

(Nr. 4.4.1 i.V.m. 8.1.3 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Nord, Godorfer Hauptstr. 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- den Austausch der Fackelköpfe an den HC-Fackeln (Ost-Fackel A-10101, West-Fackel A-1001 und Nord-Fackel A10401) durch neue bau- und funktionsgleiche Köpfe,
- den Austausch der Pilotgasbrenner an den HC- und H₂S-Fackeln (Ost-Fackel A-10101 (BE 150) und der HC-Fackel (West-Fackel) A-1001 (BE 160) in der Raffinerie I (Anlage 0007), sowie den HC- und H₂S-Fackeln (Nord-Fackel) A-10401 (BE 1040) in der Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage,
- die Installation eines neuen Zündungs- und Überwachungssystems zur Optimierung des Zündprozesses und Fackelbetriebs und

- die Installation eines neuen Druckluftbehälters zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Druckluft bei Systemausfall.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0150/13/4.4.1-8a-Krö vom 04.06.2014 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Änderungsgenehmigung für die Fackelanlagen Ost (A-10101) und Nord (A-10401) erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2016 die Inbetriebnahme der geänderten Fackelanlagen Ost (A-10101) und Nord (A-10401) erfolgt ist.

Diese Änderungsgenehmigung für die Fackelanlage West (A-1001) erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2018 die Inbetriebnahme der geänderten Fackelanlage West (A-1001) erfolgt ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 20.12.2013 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Fackelanlagen in der Raffinerie I (Anlage 0007) und der Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage (Anlage 0010), gelegen in der Rheinland Raffinerie, Werk Godorf, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 ein.

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung folgender Fackelanlagen:

- HC- und H₂S-Fackel (Ost-Fackel) A-10101 (BE 150) und
- HC-Fackel (West-Fackel) A-1001 (BE 160) in der Raffinerie I (Anlage 0007).
- HC- und H₂S-Fackel (Nord-Fackel) A-10401 (BE 1040) in der Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage.

An den Fackeln sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Austausch der Fackelköpfe an den HC-Fackeln (Ost-Fackel A-10101, West-Fackel A-1001 und Nord-Fackel A10401) durch neue bau- und funktionsgleiche Köpfe,
- Austausch der Pilotgasbrenner an allen Fackeln (HC- und H₂S- Fackeln),
- Installation eines neuen Zündungs- und Überwachungssystems zur Optimierung des Zündprozesses und Fackelbetriebs und
- Installation eines neuen Druckluftbehälters zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit von Druckluft bei Systemausfall.

Mit dem Vorhaben sollen die derzeitigen ständigen Stütz- und Pilotgasmengen und somit auch die CO₂-Emissionen reduziert sowie die Überwachung der Pilotgasflammen verbessert werden. Durch die neuen Pilotbrenner und deren Überwachung wird sichergestellt, dass die Funktion der Pilotbrenner jederzeit erkannt werden kann. Ein erhöhter Stützgaseinsatz wird nur noch bei definierten Fackelfällen notwendig.

Da die beantragten Maßnahmen nur in den Stillständen der entsprechend angeschlossenen Anlagen realisiert werden können, soll eine zeitlich gestaffelte Umsetzung der Änderungsmaßnahmen erfolgen:

- 2014: Raffinerie 2: Durchführung der Maßnahmen an der Fackel Ost (A-10101)
- 2015: Konversion: Durchführung der Maßnahmen an der Fackel Nord (A-10401)
- 2018: Raffinerie 1: Durchführung der Änderungen an der Fackel West (A-1001).

4.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Fackelanlagen der Raffinerie I sowie der Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage sind als „Anlage zum Abfackeln von anderen gasförmigen Stoffen“ der Nr. 8.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Sie stellen Nebeneinrichtungen zur Raffinerie I (4.4.1) und zur Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage (4.4.1) dar.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Fackelanlagen zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (4.4.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV

mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Fackelanlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Die wesentliche Änderung der Raffinerie I und der Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage erfordert gemäß §1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 31.03.2014 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Da die Hauptanlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die

gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 5 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 4.3.6.1 und 4.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Februar 2003“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Der Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage wurde am 20.12.2013 gestellt. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts gemäß §10 Abs. 1a BImSchG war daher nicht erforderlich.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 20.12.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Fackelanlagen in der Raffinerie I und der Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
 - Gesundheitsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Durch die beantragte wesentliche Änderung der Fackelanlagen werden die verursachten Emissionen durch den bisher kontinuierlichen Stützgaseinsatz, der dann nur noch bei definierten Fackelfällen notwendig ist, reduziert. Darüber hinaus reduzieren sich die Methangasmengen durch die Erneuerung der Pilotbrenner.

Durch den Austausch der Fackelköpfe durch bau- und funktionsgleiche Elemente ergeben sich keine Veränderungen der bisherigen Emissionen bei Fackeltätigkeit, da die Betriebsweise nicht verändert wird.

Grundsätzlich dienen die Fackelanlagen der sicheren Ableitung und Verbrennung von im Störungs- und Notfall anfallenden HC- und H₂S-Gasen.

Die Fackeln sind so ausgelegt, dass die Anforderungen der TA Luft, Kap. 5.4.8.1a.2.2 i.V. m. 5.4.4.4 eingehalten werden.

Gemäß Nr. 5 der TA Luft enthalten deren Vorschriften

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, und
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

Mit Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Kapitel 5.3 sind der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Luftverunreinigungen somit ausreichend gesichert.

Gerüche

Die Änderung der Fackelanlagen verursacht keine zusätzlichen Gerüche, da keine Änderungen an den Leitungen und Armaturen mit geruchsrelevanten Stoffströmen durchgeführt werden.

Geräusche

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schalleistung der Fackelanlagen bei bestimmungsgemäßem Betrieb (nicht bei Notsituationen nach Nr. 7.1 TA Lärm) nach Durchführung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht relevant für die Immissionsbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten ist.

Dazu hat die Antragstellerin eine überschlägige Immissionsprognose nach Anhang 2.4 der TA-Lärm durchgeführt.

Tabelle 1: Ergebnis der überschlägigen Immissionsprognose

Immissionsort (Bezeichnung)	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel [dB (A)]
	tags	nachts	$L_{r,N}$
IO 1 (Hahnwald, Judenpfad)	60	45	20
IO 2 (Godorf, Amselweg)	60	45	33
IO 2a (Godorfer Hauptstr. 131/133)	60	45	26
IO 3 (Sürth, Rotdornallee)	60	45	14

IO 4 (Sürth, An den Weiden)	60	45	14
-----------------------------	----	----	----

In der überschlägigen Prognose wird für die Fackeln anhand der Ergebnisse aus Messungen an der bereits umgebauten vergleichbaren Fackelanlage im Werk Süd der Shell Deutschland Oil GmbH für den Betriebszustand während geplanter Anlagenabschaltungen und –reinigungen ein maximaler Schallleistungspegel von 100 dB (A) angenommen. Zusätzlich wird ein durchschnittlicher Gasmassenstrom von 400 kg/h angenommen. Unter diesen Voraussetzungen werden die in Tabelle 1 dargestellten Beurteilungspegel zur Nachtzeit an den angegebenen Immissionsorten berechnet.

Da der bestimmungsgemäße Betrieb der Fackeln auch in der Nachtzeit mindestens 10 dB (A) unter den nach Nr. 6 der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerten liegt, verzichtet die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen in Kapitel Nr. 5.2 eingehalten werden, auf die Vorlage einer detaillierten Immissionsprognose.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Fackelanlage keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Das optimierte Pilotflammsystem führt zur Reduzierung der bisherigen hohen stützgasbedingten Lichtausstrahlung an den Fackeln.

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung der Fackelanlage nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die Fackelanlage erzeugt keine kontinuierlich anfallenden Abfallströme.

Während der Durchführung der beantragten Änderungen an den Fackelanlagen werden verschiedene Anlagenteile entleert und gereinigt, bevor sie demontiert

werden. Die Antragstellerin legt in den Antragsunterlagen plausibel dar, dass die anfallenden Reststoffe ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin hat in den Genehmigungsunterlagen erläutert, dass die betriebsmäßig durch Gasentspannungen anfallenden HC-Gase im Gasrückgewinnungssystem abgefangen, verdichtet und aufgereinigt werden und anschließend in das Raffinerienetz zur Wiederverwendung eingespeist werden. Lediglich in Notfällen anfallende größere Mengen von HC-Gasen werden über die Hochfackeln verbrannt.

Durch die Optimierung des Fackelbetriebs wird der Einsatz von Stützgas verringert, die Erneuerung der Pilotbrenner führt zu einer Reduzierung der Methangasmengen.

Die bisherige Wärmenutzung der Fackelanlage in Form von Dampf wird nicht verändert.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Fackelanlagen Nord (A10401), Ost (A-10101) und West (A-1001) enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 10.06.2014 (Gutachten Nr. 1368.4.4) festgestellt, dass die

Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Mit der beantragten Änderung der Fackelanlagen wird bei den Umrüstmaßnahmen sowie Baumaßnahmen für die Installation des neuen Druckluftbehälters kein Bodenaushub erfolgen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für den Boden dargestellt, wie eine regelmäßige Überwachung der Anlage erfolgt. Aufgrund der in den Produktions-, Umschlag- und Lageranlagen umgesetzten VAWS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Bodenbelastung praktisch auszuschließen.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in den Fackelanlagen keine Prozessabwässer an. Das Kondensatsammelsystem wird nicht verändert.

Niederschlagswasser wird von der unter den Fackelanlagen befindlichen mineralölfesten Stahlbetonbefestigung in das Siel für behandlungsbedürftiges Abwasser (bba-Siel) geleitet.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert werden.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Aufgrund der in HBV- und LAU-Anlagen umgesetzten VAwS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel nachgewiesen, dass bei einem Brandfall das gesamte anfallende Löschwasser über Puffertanks aufgefangen werden kann (max. 26500 m³). Nach Abschluss der Brandbekämpfung wird aufgefangenes Löschwasser zunächst analytisch untersucht und in Absprache mit der zuständigen Behörde entschieden, wie das Löschwasser entsorgt wird.

Das derzeitige Löschwasserrückhaltesystem bleibt unverändert. Es bestehen daher bezüglich der Löschwasserrückhaltung keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Fackelanlagen.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Da sich durch das beantragte Vorhaben hinsichtlich der durch die Anlage verursachten Emissionen luftverunreinigender Stoffe und der Abfallsituation Verbesserungen bzw. keine Änderungen gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand ergeben, bestehen aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dies gilt auch für das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Naturschutzgebiet.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Raffinerie I (Anlage 0007) und die Konversion inkl. Schwefelrückgewinnung und Isopentananlage (Anlage 0010) wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, ist jedoch dem im Zusammenhang bebauten Werksteil

Godorf der Rheinland Raffinerie nach §34 BauGB mit dem Gebietscharakter Industriegebiet zuzuordnen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Fackelanlage.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken geäußert.

4.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 20.05.2014 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 03.04.2014 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden. Da die Inbetriebnahme in 3 Abschnitten erfolgen soll, ist für jeden Abschnitt eine entsprechende Mitteilung zu machen.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Lärmschutz

- 5.2.1** Ein zeitgleicher Betrieb von mehr als einer Fackel mit zusätzlichem Stützgas bzw. Gasmassenstrom ist nicht zulässig (ausgenommen sind Notsituationen gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm).
- 5.2.2** Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) darf der maximale Schalleistungspegel einer Fackel nicht mehr als $L_{WA} = 100 \text{ dB (A)}$ entsprechend den in der Schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. M105469/01) gemachten Annahmen bezüglich des Gasmassenstroms betragen (ausgenommen sind Notsituationen gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm). Dabei ist der anfallende maximale Gasmassenstrom rechnerisch zu ermitteln.

5.2.3 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 ist durch eine vom Betrieb unabhängige, dafür bekanntgegebene Stelle im Sinne von §26 BImSchG unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten zum nächstmöglichen Zeitpunkt jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der zuletzt geänderten Fackel überprüfen zu lassen. Die Messstelle darf nicht identisch mit der Messstelle sein, welche die dieser Genehmigung zu Grunde liegende Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. M105469/01) erstellt hat. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998.

5.2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.3 einen Bericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

5.3 Luft

5.3.1 Die Fackeln sind so zu errichten, dass folgende Anforderungen zur Reinhaltung der Luft gemäß TA Luft Nr. 5.4.8.1a.2.2 i.V.m. 5.4.4.4 eingehalten werden:

1. Emissionsminderungsgrad (Ausbrand) von mind. 99%
2. Mindesttemperatur in der Flamme von 850°C.

5.4 Bodenschutz

5.4.1 Bei Bodeneingriffen im Zuge der Projektumsetzung ist die Frage nach dem Vorliegen eventueller Altlasten/Bodenbelastungen in geeigneter Weise und Detailliertheit vorab zu klären.

5.4.2 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln, Dez. 52, zuzuleiten.

5.5 Wartung

5.5.1 Die in der geänderten Anlage durchzuführenden Wartungsarbeiten sind wie im Antrag beschrieben– im Wartungsfall - durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen

5.6 Anlagensicherheit

5.6.1 Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen zu überprüfen, ggf. ermittelte Maßnahmen sind in der Anlage umzusetzen und im Betriebsband bzw. den Anlagenbänden des Teilsicherheitsberichts für das Kraftwerk zu dokumentieren.

6 Hinweise

6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrin oder den Bauherrn.

6.2 Zur Erstellung bzw. Aktualisierung des externen Notfallplans gemäß §24a FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012

S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 24.09.2014

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Kröger)